

SATZUNG

des Eigenbetriebs Stadtwerke Hockenheim

(Strom-, Gas-, Wasserversorgung, Fernwärme und Freizeitbad Aquadrom)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2026, und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Hockenheim am 20.05.2026 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Versorgungsbetriebe der Stadt Hockenheim und das Freizeitbad Aquadrom sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst, der nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt wird.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Stadtwerke Hockenheim“
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Energie, Wärme und Wasser und den damit verbundenen Dienstleistungen sowie der Betrieb des Freizeitbades Aquadrom als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV. Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen mit ortsansässigen Kunden seine Versorgungsleistungen und seine Dienstleistungen auch gegenüber anderen juristischen Personen oder Abnehmern außerhalb des Stadtgebietes, die mit diesen Kunden verbunden sind, erbringen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbstständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie bei Bedarf Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.
- (5) Der Eigenbetrieb hat im Rahmen der Betrauung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einen diskriminierungsfreien Zugang für alle Bevölkerungsschichten und -gruppen zum Freizeitbad Aquadrom zu sozialadäquat gestalteten Eintrittspreisen sowie zu vorab festgelegten Öffnungszeiten sicherzustellen.

§ 2

Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung (insbesondere § 39 Abs. 2 GemO) und das Eigenbetriebsgesetz (insbesondere § 9 EigBG) sowie diese Satzung vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs:
 1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und der Finanzplanung,
 2. die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Werkleitung,
 3. die Bestimmung eines Abschlussprüfers im Falle einer Jahresabschlussprüfung,
 4. die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Eigenbetrieb,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts, und
 6. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Elektrizitäts-, Gas-, Wärme- und Wasserbezugsverträgen mit den Energie- und Wasserlieferanten des Eigenbetriebs.

§ 3

Werkausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Hockenheim ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Dieser führt die Bezeichnung „Werkausschuss“. Für die Bestellung der Mitglieder, den Vorsitz und den Geschäftsgang des Werkausschusses gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Hockenheim und der Geschäftsordnung für den Gemeinderat entsprechend.
- (2) Der Werkausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Für die weiteren Mitglieder des Werkausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (3) Der Werkausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (4) Der Werkausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über

1. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. den Erwerb, die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands 50.000 Euro (netto) übersteigt,
3. die Bestellung sämtlicher anderer als in § 7 Abs. 4 Nr. 1 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften,
4. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte,
5. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte,
6. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen der Wert des Zugeständnisses des Eigenbetriebs im Einzelfall mehr als 25.000 (netto) Euro beträgt,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichem Nutzungsentgelt von mehr als 50.000 Euro oder wenn die Laufzeit des Vertrages mehr als 5 Jahre beträgt,
8. die Art und den Umfang der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen sowie Baumaßnahmen (einschließlich Baubeschluss), wenn die Vergabesumme 50.000 Euro (netto) für das einzelne Vorhaben übersteigt, wobei der Vergabewert maßgeblich ist,
9. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung von Forderungen von mehr als 7.500 Euro (netto) im Einzelfall,
10. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Erfolgsplans, sofern diese 20 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind,
11. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern diese nicht unabweisbar sind, sowie zu erheblichen Mehrausgaben bei einzelnen Investitionsvorhaben, sofern sie nicht unabweisbar sind,
12. Mehrausgaben bei den im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 50.000 Euro (netto) übersteigen,
13. die Festsetzung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der zugehörigen Preisregelungen (d.h. der Höhe der Entgelte für den Strom-, Wärme- und Gasbezug, Baukostenzuschüsse, Haushaltsanschlusskostensätze und ähnliche Entgelte).

- (5) Über die Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs, insbesondere über die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Angelegenheiten von Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 11 LBesG BW und von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 TVöD, entscheidet der Hauptausschuss gemäß Hauptsatzung der Stadt Hockenheim.

§ 4

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt; sie besteht aus einer oder mehreren Personen. Diese führt die Bezeichnung „Werkleitung“. Der Gemeinderat kann eine Person zur Ersten Werkleitung bestellen. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet die Erste Werkleitung. Zur Sicherstellung der Vertretung des Eigenbetriebs wird eine allgemeine Stellvertretung bestellt.
- (2) Der Gemeinderat kann eine Stellvertretung für den Bereich Finanzen und Personal bestellen. Diese trägt die Bezeichnung „kaufmännische Leitung“. Die Werkleitung erteilt der kaufmännischen Leitung im Rahmen ihres Aufgabenbereichs in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister die erforderliche rechtsgeschäftliche Vollmacht.
- (3) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Werkausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Werkleitung führt die Geschäfte des Eigenbetriebs selbstständig und eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Betriebssatzung und den Beschlüssen des Werkausschusses sowie des Gemeinderats.
- (5) Die Werkleitung ist für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständig, die nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, des Werkausschusses oder des Gemeinderats fallen. Ihr obliegen die laufende Betriebsführung, soweit keine Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, des Werkausschusses oder des Gemeinderats gegeben ist, insbesondere die ordnungsgemäße Vorbereitung der Sitzungen des Werkausschusses, die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel (konsumtiv und investiv) sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Hierzu zählt ebenso der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Ferner obliegen der Werkleitung die Abschlüsse von Sonderabnehmerverträgen für alle Sparten.
- (6) Die Werkleitung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und diesen nach Verabschiedung durch den Gemeinderat und Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend den Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts, dieser Betriebssatzung sowie vergaberechtlichen Vorgaben und Dienstabweisungen auszuführen.

- (7) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werkausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich zu unterrichten.
- (8) Die Werkleitung hat dem Fachbediensteten des Finanzwesens der Stadt Hockenheim alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt Hockenheim berühren oder eine Auswirkung auf Gebühren haben. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes einschließlich der Finanzplanung nach den zeitlichen Vorgaben des Fachbediensteten für die Haushaltsplanaufstellung zuzuleiten sowie den Entwurf des Jahresabschlusses mit Lagebericht zu überlassen.
- (9) Die Werkleitung hat im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung ebenso die Wirtschaftspläne der werkseigenen Tochterunternehmen bei Bedarf zu berücksichtigen.
- (10) Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Besteht die Werkleitung aus mehreren Personen, sind zwei von ihnen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Der Gemeinderat kann einzelnen Personen der Werkleitung Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ist eine Erste Werkleitung bestellt, ist diese stets allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse der kaufmännischen Leitung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 11.557.232,21 Euro festgesetzt.

§ 6

Wirtschaftsjahr, Rechnungswesen, Jahresabschluss

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Gemäß § 12 Abs. 3 EigBG wird festgelegt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgt. Ferner ist die Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) zu beachten. Das heißt, die Werkleitung hat insbesondere nach dem Ende eines jeden Wirtschaftsjahres entsprechend § 16 EigBG i. V. m. §§ 7 ff. EigBVO-HGB innerhalb von sechs Monaten einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und dem Werkausschuss zur Vorberatung sowie dem Gemeinderat zur Feststellung zuzuleiten.

§ 7

Organe des Eigenbetriebs

Die Organe des Eigenbetriebs sind:

1. der Gemeinderat
2. der Oberbürgermeister
3. der Werkausschuss
4. die Werkleitung.

§ 8

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen. Er hat die Möglichkeit der Anordnung, dass Maßnahmen der Werkleitung unterbleiben oder rückgängig gemacht werden, wenn er der Auffassung ist, dass diese für die Stadt Hockenheim nachteilig sind.
- (3) Ist in einer dringenden Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Werkausschusses fällt, ein Aufschub der Entscheidung bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung dieser Gremien nicht ohne erhebliche Nachteile für den Eigenbetrieb möglich, so entscheidet der Oberbürgermeister an deren Stelle. Die Gründe der Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung sind den Gremien je nach Zuständigkeit mitzuteilen.
- (4) Der Oberbürgermeister entscheidet im Benehmen mit der Werkleitung für die Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs, insbesondere über die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Angelegenheiten von Beamten des gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 10 LBesG BW und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie über die Höhergruppierungen von Beschäftigten gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO soweit hierauf ein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht.

§ 9

Betrauung des Eigenbetriebs mit dem Betrieb des Freizeitbades Aquadrom

- (1) Die Stadt Hockenheim betraut die Stadtwerke Hockenheim auf Grundlage des Freistellungsbeschlusses (EU) 2025/2630 der Kommission vom 16.12.2025 mit dieser Satzung mit dem Betrieb des Freizeitbads Aquadrom (einschließlich Freibad und Sauna) in Hockenheim unabhängig seines Kostendeckungsgrads als öffentlich zugängliches Gesundheitsangebot sowie als allgemein zugängliches Breitensportangebot gegenüber der Allgemeinheit zu diskriminierungsfreien Bedingungen, zu sozialadäquaten und sozial verträglichen Preisen und im Rahmen von vorab festgelegten Öffnungszeiten. Eintrittsbedingungen und -preise werden in einer Betriebsanweisung geregelt.
- (2) Durch den Betrieb des Aquadrom fördert die Stadtwerke Hockenheim die Gesundheit ihrer Einwohner. Ohne den Betrieb des Aquadrom könnte das öffentliche Interesse der Volksgesundheit nur unzureichend befriedigt werden, da hierzu erforderliche öffentliche Einrichtungen zum einen nicht in ausreichendem Maß vorhanden sind und zum anderen die Allgemeinheit bei nicht sozialverträglichen, sondern kostendeckenden Preisen von der Nutzung solcher Einrichtungen nahezu ausgeschlossen wäre. Vor diesem Hintergrund weist der Betrieb des Freizeitbades Aquadrom gegenüber rein gewerblichen Tätigkeiten einen besonderen Gemeinwohlbezug auf. Diese gemeinwohlspezifischen Vorgaben sind Grundlage der Betrauung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne des Art. dar. 106 Abs. 2 AEUV.
- (3) Nicht von dieser Betrauung umfasst sind der Betrieb der Saunalandschaft, die Überlassung der Gastronomie an einen externen Pächter sowie die Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte für das Angebot von Massageleistungen. Weiter gehört auch das Angebot von Yoga- und Meditationskursen sowie Schwimmkursen und Wassergymnastik durch Dritte nicht zu den von den Stadtwerken erbrachten DAWI. Insoweit sind die Stadtwerke Hockenheim zur Führung einer beihilferechtlichen Trennungsrechnung nach Maßgabe des Freistellungsbeschlusses (EU) 2025/2630 der Kommission vom 16.12.2025 verpflichtet.
- (4) Die Betrauung wird zunächst auf zehn Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung begrenzt.
- (5) Der Ausgleichsmechanismus und die Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung des Defizitenausgleichs für den Betrieb des Freizeitbads Aquadrom ergeben sich rechtlich zwingend aus dem EigBG und der EigBVO. Dort werden die Voraussetzungen für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Stadtwerke Hockenheim beschrieben. Die Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen ergeben sich dabei gemäß § 9 Abs. 1 EigBVO aus dem Wirtschaftsplan, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie insbesondere aus der Verpflichtung zur Aufstellung einer spartenscharfen Erfolgsübersicht, die gemäß den Vorgaben in § 9 Abs. 3 EigBVO auf der Grundlage eines vorgegebenen Formulars aufzustellen und zu dokumentieren ist. Über diese Vorgaben wird sichergestellt, dass die Höhe der Ausgleichsleistungen für das Freizeitbad Aquadrom ausschließlich anhand des spartenscharfen Betriebsdefizits des Freizeitbades Aquadrom ermittelt wird. Das so ermittelte Defizit entspricht den beihilfenrechtskonformen ausgleichsfähigen Nettokosten entsprechend Definition in Art. 5 des Freistellungsbeschlusses.

- (6) Über die handelsrechtlich nachweisbaren Betriebsverluste des Freizeitbades hinaus dürfen keine Zahlungen zugunsten des Freizeitbades fließen. Die Stadt Hockenheim stellt sowohl über die Kontrollregelung in § 10 Abs. 4 der vorliegenden Satzung sowie gemäß § 16 Abs.

3 Nr. 1 EigBG sicher, dass der Eigenbetrieb Hockenheim bzw. das Freizeitbad keine Überkompensationszahlungen erhält. Nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 EigBG stellt den Gemeinderat erst innerhalb eines Jahres nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss fest und beschließt somit erst nachträglich über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes. Eine Überkompensation des Eigenbetriebs, bzw. des Freizeitbades aus Haushaltsmitteln ist somit faktisch ausgeschlossen. Sollte im Nachhinein aufgrund einer objektiv falschen Erfolgsübersicht und/oder Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen innerhalb des Eigenbetriebs ein ungerechtfertigter Ausgleich zugunsten des Betriebs des Freizeitbades festgestellt werden, so wird die Stadt Hockenheim die unzutreffenden Zuordnungen unverzüglich korrigieren. Die Korrektur erfolgt unter Beachtung steuerlicher Vorgaben.

§ 10

Steuerklausel

- (1) Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Stadt oder dieser nahestehende Dritte angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu vergüten.
- (2) Verstöße gegen Abs. 1 sind insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, dem Eigenbetrieb Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen der Gemeinde nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen die Stadt.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt zum 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Hockenheim vom 10.12.2015 (Bekanntmachung am 12.12.2015, in Kraft getreten am 13.12.2015) außer Kraft.
- (2) Die mit dieser Betriebssatzung verbundene Betrauung des Freizeitbades Aquadrom gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung. Rechtzeitig, spätestens aber ein Jahr vor dem Ende des Betrauungszeitraumes, werden die Voraussetzungen und die Erforderlichkeit für eine Betrauung des Freizeitbades vom Werkausschuss überprüft. Sollte eine Betrauung weiterhin erforderlich bleiben, so kann die mit dieser Satzung verbundene Betrauung durch den Gemeinderat verlängert werden.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hockenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Hockenheim, den 21.05.2026

gez.

Marcus Zeitler

Oberbürgermeister